

**Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen**  
**der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für die**  
**Zimt & Sterne 2018**

---

**1. Allgemeines**

**1.1 Name der Veranstaltung**

Die Veranstaltung trägt den Namen  
„Zimt & Sterne 2018 – Backen – Schenken – Dekorieren“.

**1.2 Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen**

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

**1.3 Veranstalter und Messeaufplanung**

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH  
Albersloher Weg 32  
48155 Münster  
Telefon: 0049 – (0)251 – 66 00 0  
Telefax: 0049 – (0)251 – 66 00 469  
E-Mail: info@mcc-halle-muensterland.de  
Web: www.mcc-halle-muensterland.de

**1.4 Dauer der Veranstaltung – Öffnungszeiten**

Die Zimt & Sterne wird in der Zeit von Freitag, 02.11.2018 bis Sonntag, 04.11.2018 durchgeführt. Die Öffnungszeiten sind am Freitag 15:00 – 20:00 Uhr, Samstag von 10:00 – 18:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr.

**2. Miete und Kosten**

**2.1 Standmieten**

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird auf den nächsten halben qm aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

**2.2 AUMA-Beitrag**

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden als Beitrag je qm Stellfläche 0,30 € in den Hallen erhoben. Diese Beiträge werden gesondert ausgewiesen und abgeführt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der Deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

**2.3 Heizungs- und Lüftungspauschale**

Für den Verbrauch von Allgemeinstrom und -wasser sowie Heizung und Belüftung erheben wir eine anteilige Kostenpauschale von 3,48 €/m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche zzgl. gesetzl. MwSt. Dies umfasst nicht den Stromanschluss am Messestand. Dieser ist verpflichtend und wird automatisch mit der Anmeldung bestellt.

**2.4 Werbemittelpauschale**

Die Werbemittelpauschale wird mit 55,- € zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet und ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung. Die Werbemittelpauschale beinhaltet den Eintrag in den Aussteller-Katalog sowie alle Werbeleistungen der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zur Bewerbung der Veranstaltung.

**2.5 Mitausstellergebühr**

Im Falle eines Mitausstellers (siehe Ziff. 7 der Allgemeinen Messe und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.) beträgt die Mitausstellergebühr 180,- € zzgl. gesetzl. MwSt.

**3. Standausstattung**

Standwände oder sonstige Sonderaufbauten können beim Veranstalter kostenpflichtig geordert werden. Vor Ort können keine Sonderbauten mehr geordert werden. Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten. Das Warenangebot ist der Standfläche anzupassen, überfüllte Stände werden nicht zugelassen.

**4. Serviceleistungen**

Jeder Aussteller verpflichtet sich, zusätzlich benötigte Dienstleistungen des Veranstalters über das Serviceheft zu bestellen und ausschließlich Service - Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen. Davon ausgenommen sind die Individual-Standbaufirmen des jeweiligen Ausstellers.

**5. Verkauf von Waren**

Während der Veranstaltung ist der Abverkauf von Waren gestattet.

**6. Zahlungsbedingungen**

**6.1 Standmieten-Fälligkeit**

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

**6.2 Zahlungsverzug**

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr (siehe Ziff. 5) gemäß den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA zu entrichten.

**7. Ausstellungsfläche und zugelassene Produkte**

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation der Industrie zu gewährleisten. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn die zur Ausstellung angemeldeten Produkte nicht der Nomenklatur entsprechen. Produkte, die nicht der Nomenklatur entsprechen und/oder nicht zugelassen wurden, dürfen nicht ausgestellt werden und sind auf Verlangen des Veranstalters umgehend vom Messestand zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Betrieb des Messestandes auch während der laufenden Veranstaltung untersagen.

**8. Aufbau**

Auf eine ordentliche Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Ausstellung passen muss, wird großen Wert gelegt. Der Aufbau findet am Donnerstag, 02.11.2017 von 08:00 bis 20:00 Uhr und am Freitag, 03.11.2017 von 08:00 – 14:00 Uhr statt. Der Aufbau muss bis Freitag, 03.11.2017 um 14:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt werden die Gangflächen gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt.

**9. Abbau**

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 05.11.2017 ab 18:15 – 22:00 Uhr und Montag, 06.11.2017 von 08:00 – 18:00 Uhr. Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund von Folgeveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten nicht möglich. Sollte trotzdem Material im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verbleiben, wird dem Aussteller eine Lagergebühr berechnet. Sollte ein Stand nicht abgebaut werden, so sieht sich der Veranstalter dazu veranlasst, diesen auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abbauen zu lassen.

**10. Unfallverhütung**

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entstehen, haftet der Aussteller.

**11. Feuerschutz und Rauchverbot**

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Darüber hinaus gilt das Rauchverbot gem. § 24 der Technischen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen.

**12. Bewachung und Reinigung**

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Hallen und des Geländes werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für die Standbewachung und die Standreinigung sind ausschließlich die Service-Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen.

**13. Versicherung und Haftung**

Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für die Fehler der Mietsache, welche die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern lediglich, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Im Übrigen haftet der Veranstalter für jeglichen Sach- und Personenschaden nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

**14. Mündliche Vereinbarungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweiausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

**15. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.